# B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Wermelskirchen

Der hier begründete Bebauungsplan Nr.7 hat die Aufgabe die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung eines Wohngebietes festzulegen, das östlich der Mozartstrasse gelegen ist.

Die Ausweisung dieses Wohngebietes ist bedingt, um den dringenden Bedarf an Bauflächen für Mietwohnhäuser und Eigenheime sicherzustellen.

Bodenordnende Massnahmen sind nicht erforderlich.

Bei der Durchführung des Bebauungsplans entstehen der Stadt nur die gesetzlich vorgeschriebenen Teilkosten, da die übrigen Kosten durch einen Bauträger für die Gesamtbaumassnahme übernommen werden.

Die Festsetzungen über die Vorgarten-Gestaltung der baulichen Anlagen+) werden getroffen, um eine einheitliche Gestaltung des Ortsbildes sicherzustellen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wurde gem. Beschluss des Rates Herr Dipl.Arch.K.H.Drecker,Düsseldorf,Am Wehrhahn 36 beauftragt.

+) sowie die baugestalterischen Festsetzungen

Wermelskirchen, den 16.10.1967

.....
stellv. Amtsdirektor

Sonstige Maßnahmen:

Gemäss Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 12.6.1968 - 34.3 - 12.28 - wird darauf hingewiesen, dass die Entwässerung im Mischsystem dem Sammler IX a zugeführt wird.

Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan in der Zeit vom 6.11. bis 6.12. 1967 offen gelegen.

Wermelskirchen,den 18.12.1968

.....
Amtsdirektor